

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 36

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des Kreises Steinburg über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) werden die Höhe der vereinbarten öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte für Leistungen des Rettungsdienstes sowie die Grundsätze der Entgeltberechnung wie folgt bekannt gemacht:

Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgelte gelten gemäß § 7 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG) gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des öffentlichen Rettungsdienstes des Rettungsdienststrägers, den Gemeinden als Behörden für Brandschutz und technische Hilfsleistungen und allen Kostenträgern gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Rettungsdienststräger und / oder dem Durchführer des Rettungsdienstes und anderen Institutionen, Organisationen oder Personen sind nicht zulässig.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Benutzungsentgelte gem. Beschluss der Schiedsstelle für Entgelte im Rettungsdienst am 10.12.2025 festgesetzt:

Rettungsmittel¹:	Pauschalentgelt EUR:	Entgelt je Beförderungskilometer EUR:
RTW ²	1.058,11	-
KTW ³	108,92	1,69
KTW-Fernfahrten	108,92	3,00
NEF ⁴	569,77	-
VEF	gleichwie NEF	-
ITW	gleichwie RTW zzgl.	000,00
Baby-ITW	gleichwie RTW zzgl.	000,00
S-RTW	gleichwie RTW	000,00

- (3) Für Beförderungen mit Rettungsmitteln i. S. d. § 4 Abs. 3 SHRDG sind die Benutzungsentgelte für RTW in Ansatz zu bringen. Der Einsatz eines VEF⁵ ist als NEF abzurechnen.
- (4) Sofern für KTW-Fahrten ein Entgelt je Beförderungskilometer vereinbart ist, kann dieses zusätzlich zum Pauschalentgelt ab dem 21. KM abgerechnet werden.
- (5) Als KTW-Fernfahrten gelten Beförderungen ab 100 km. Die Abrechnung der Beförderungskilometer der Fernfahrten erfolgt zuzüglich zum Pauschalentgelt.

¹ Der Begriff Rettungsmittel ist in § 12 Abs. 1 SHRDG geregelt.

² RTW = Rettungswagen

³ KTW = Krankentransportwagen

⁴ NEF = Notarzteinsetzfahrzeug

⁵ VEF = Verlegungsarzteinsetzfahrzeug

- (6) Es gelten die Grundsätze der Entgeltberechnung und –erhebung, wie sie in der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2024 vereinbart wurden.
- (7) Für die Bereitstellung eines Rettungsmittels kann ein öffentlich-rechtliches Benutzungsentgelt je eingesetztem Rettungsmittel nach § 2 Abs. 1 der Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte erhoben werden. Von der Erhebung eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgeltes kann abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund eines Interesses des Rettungsdienstträgers gerechtfertigt ist. Für das Absichern der Einsatzkräfte der Feuerwehr bei Brandeinsätzen sollte kein öffentlich-rechtliches Benutzungsentgelt erhoben werden
- (8) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Leistungsbescheides zu zahlen.
- (9) Gegenüber den Kostenträgern gelten die Regelungen aus Ziffer 4 der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2024.
- (10) Die öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte gelten für Einsätze ab dem 01.01.2026. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 01.01.2025 und ist öffentlich bekannt zu machen.

25524 Itzehoe, den 11.02.2026

Kreis Steinburg
- Ordnungsamt -
Claudius Teske
Landrat